

Organen der Staatsmacht von besonderer Bedeutung. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Voraussetzung dafür wiederum ein enges Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane selbst ist. Bei ausdrücklicher Betonung ihrer Eigenverantwortlichkeit müssen sie Formen und Methoden finden, die sie befähigen, die im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates gestellten neuen Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege einheitlich zu verwirklichen. Alle Rechtspflegeorgane, auch die Gerichte, müssen sich bewußt sein, daß ihre Tätigkeit in das System der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit bei der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR einfließen muß.

Im folgenden soll an einem Beispiel aus dem Bezirk Gera gezeigt werden, wie durch engstimmige Auffassungen einzelner Rechtspflegeorgane die gesellschaftliche Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege, insbesondere die Durchsetzung neuer Formen im Kampf gegen die Kriminalität, behindert werden kann.

In dem Geraer Betrieb VEB T. hatte der Arbeiter Sch. zwei neue Doppelfenster im Werte von etwa 400 DM entwendet, um sie in seine Gartenlaube einzubauen. Die Ermittlungen ergaben, daß weitere Werkträger des Betriebes strafbare Handlungen begangen hatten und von der Leitung des Betriebes nicht alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums getroffen wurden.

Im zuständigen AGL-Bereich wurde am gleichen Tage der Diebstahl der Fenster ausgewertet, und die anwesenden Werkträger wurden über die Ursachen und Bedingungen, die zur Straftat geführt hatten, informiert.

Als die Kollegen erfuhren, daß Sch. bereits zweimal wegen Diebstahls vorbestraft war und 1961 ein Sittlichkeitsverbrechen an einem Kind verübt hatte, verurteilten sie das erneute strafbare Verhalten des Sch., zumal alte, ausgebauter Fenster zum Preise von 2 bis 8 DM käuflich im Betrieb erworben werden konnten. In dieser Aussprache wurden weitere Gesetzesverletzungen bekannt, die in der vergangenen Zeit in diesem Betrieb begangen worden waren. So hatte der Brigadier B. in den Wintermonaten 1961 etwa 25 Stück weiße Fliesen entwendet, die für die Betriebsküche bestimmt waren. Im Garten des Werkes wurde im Mai 1963 von einem Arbeiter ein dort versteckter Motor aufgefunden. Anzeige bei der Volkspolizei erfolgte nicht. In der Montageabteilung fehlte einmal ein Walzenmotor. Als Nachforschungen angestellt wurden, lag er drei Tage später wieder auf seinem Platz. Auch davon erfuhr die Volkspolizei nichts. Außerdem wurde eine Addiermaschine entwendet. Der Täter konnte nicht ermittelt werden.

Von Arbeitern wurde Holz aus dem Betrieb mitgenommen. Der Arbeiter R. wurde dabei im Juni 1963 ertappt.

Der Betriebsschutz hatte seit Anfang 1963 keinerlei Feststellungen über strafbare Handlungen gemacht. Im Wachbuch gab es keine Hinweise darüber. Taschenkontrollen und andere vorbeugende Maßnahmen zum Schutze des sozialistischen Eigentums wurden nicht durchgeführt.

Im Betrieb konnte jeder Werkträger Abfallmaterial aufkaufen und nach Feierabend im Betrieb zu bestimmten persönlichen Gegenständen verarbeiten. Eine genaue Kontrolle darüber gab es nicht.

Diese erste Aussprache mobilisierte die Werkträger des Betriebes zum Kampf gegen Rechtsverletzer und zum Schutz des sozialistischen Eigentums. Bereitwillig wurde die Volkspolizei bei weiteren Ermittlungen unterstützt.

Auf Grund dieser Vorfälle erhob der Staatsanwalt beim Werkleiter nach § 38 StAG Protest und forderte ihn auf, Maßnahmen einzuleiten, die den Schutz des sozia-

listischen Eigentums im Betrieb gewährleisten. In einer Aussprache mit dem Staatsanwalt erklärte der Werkleiter, daß er die Kritik anerkenne, für die gegebenen Hinweise dankbar sei und gemeinsam mit der Parteigruppe und der Gewerkschaft Maßnahmen durchführen werde, die den Schutz des sozialistischen Eigentums garantieren (z. B. Verkauf von Materialien an Werkträger nur mit Genehmigung des Werkleiters, konkrete Anweisungen an den Betriebsschutz zur Erhöhung der Wachsamkeit u. a.).

Das Gericht setzte sich über die Meinungen der Werkträger hinweg

Der Staatsanwalt erläuterte in dieser Beratung den Inhalt des Staatsratserlasses und erklärte, daß er auf Grund der Situation im Betrieb bei Gericht den Antrag stellen werde, die Verhandlung gegen Sch. und B. unter breiter Einbeziehung der Werkträger im Betrieb durchzuführen. Die Notwendigkeit der Verhandlung im Betrieb wurde besonders vom Werkleiter hervorgehoben. Er schlug vor, die Gerichtsverhandlung nach Arbeitsschluß stattfinden zu lassen und anschließend allen Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, Anfragen an Gericht und Staatsanwaltschaft zu stellen.

Der Staatsanwalt von Gera-Stadt klagte Sch. und B. am 15. Juni 1963 beim Kreisgericht an und stellte unter Darlegung der Situation im Betrieb den Antrag, die Verhandlung gegen beide Täter im Betrieb durchzuführen. Im persönlichen Gespräch unterrichtete er den Kreisgerichtsdirektor außerdem über die Probleme im Betrieb.

Am 26. Juni 1963 eröffnete das Kreisgericht das Hauptverfahren gegen Sch. und setzte den Termin zur Hauptverhandlung im Kreisgericht auf den 23. Juli 1963, 13 Uhr, an.

Die Ablehnung der Verhandlung im Betrieb kam für den bearbeitenden Staatsanwalt nicht überraschend. Der Direktor des Kreisgerichts hatte bereits im Gespräch geäußert, daß er sich nicht beeinflussen lasse. Er habe bereits ein Verfahren vor Bauarbeitern verhandelt, das ungeeignet gewesen sei.

Wenige Tage später beschloß das Gericht, die Strafsache gegen B. der Konfliktkommission des VEB T. zu übergeben.

Beide Beschlüsse des Gerichts sind formal und dogmatisch, weil sie die konkrete Situation im Betrieb und die Meinung der Werkträger unbeachtet lassen. Die Vielzahl der begangenen Diebstähle im Betrieb, die ungenügenden Maßnahmen zum Schutze des sozialistischen Eigentums sowie das ehrliche Bemühen des Werkleiters, eine Veränderung herbeizuführen, hätten auch für das Gericht Veranlassung sein müssen, das sozialistische Recht als wirksamen Hebel zur Entwicklung und Festigung des Bewußtseins der Werkträger im Betrieb anzuwenden.

Es ging darum, konzentriert und beschleunigt und vor allem gemeinsam mit den Werkträgern des Betriebes den Kampf gegen rückschrittliche Auffassungen zu führen und die Werkträger des Betriebes zur Achtung des sozialistischen Eigentums zu erziehen. Die Übergabe an die Konfliktkommission war nicht nur von diesem Gesichtspunkt aus bedenklich, sondern auch deshalb, weil B. sich bereits 1961 vor der Konfliktkommission seines Betriebes wegen Diebstahls von 80 DM aus der Kasse einer Gastwirtschaft verantworten mußte. Gegen den Übergabebeschuß des Kreisgerichts legte der Staatsanwalt gern. § 178 Abs. 2 StPO Beschwerde ein. In der Beschwerde wurde nochmals auf die gesamte Situation im Betrieb aufmerksam gemacht und auf die Notwendigkeit der Verhandlung gegen Sch. und B. vor erweiterter Öffentlichkeit im Betrieb hingewiesen. Gleichzeitig wurde noch einmal die Forderung des